

sonderer Erlebnisse des Angeklagten, die sich auf seine Entwicklung auswirkten, sowie kennzeichnender Eigenheiten seines Charakters oder besonderer beruflicher Fähigkeiten kann für das Gericht von Wert sein. Ebenso ist die Feststellung eventueller Vorstrafen wichtig. Allerdings darf das Gericht nicht übersehen, daß der Angeklagte wegen einer konkreten strafbaren Handlung und nicht wegen seiner persönlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Entwicklung angeklagt wurde. Es ist deshalb notwendig, die Vernehmung zur Person auf die Momente zu konzentrieren, die für die Einschätzung dieser Handlung von Bedeutung sein können, und nicht etwa auf der Feststellung einzelner Daten zu beharren, auf die es im konkreten Fall gar nicht ankommt.

Die Form der Vernehmung soll zweckmäßigerweise derart sein, daß der Angeklagte möglichst selbständig und im Zusammenhang auf die interessierenden Fragen eingeht. Dadurch wird es dem Gericht erleichtert, sich ein Bild von der Persönlichkeit des Angeklagten zu machen. Diese Verfahrensweise stärkt auch das Vertrauen des Angeklagten zum Gericht.

B.

Auf die Vernehmung zur Person folgt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache. Auch hier soll der Angeklagte Gelegenheit erhalten, selbständig und im Zusammenhang auf die ihm zur Last gelegte Handlung einzugehen. Besonderer Wert muß hierbei darauf gelegt werden, daß der Angeklagte auf alle diejenigen Tatsachen eingeht, die ihn belasten. Aus seiner eigenen Stellungnahme zu den belastenden Momenten kann das Gericht wertvolle Schlußfolgerungen für den weiteren Ablauf der Beweisaufnahme ziehen. Weiterhin muß das Gericht darauf achten, daß der Angeklagte Gelegenheit erhält, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften und entlastende Beweise selbst vorzutragen bzw. ihre Erhebung durch das Gericht zu beantragen.

C.

Stehen die Aussagen des Angeklagten in der Hauptverhandlung im Widerspruch zu seinen Aussagen im Ermittlungsverfahren oder sind seine Aussagen im Ermittlungsverfahren umfassender, dann hat das Gericht diesen Differenzen sorgfältig nachzugehen.

Es hat zu diesem Zweck im Rahmen des Fragerechts die Möglichkeit, dem Angeklagten den Inhalt seiner früheren Aussage vorzuhalten. Dieser *Vorhalt* ist prozessual gesehen lediglich eine Frage an den